

"6,60 %" wird ersetzt durch "6,36 %".

2. In § 2bis werden die Prozentsätze wie folgt ersetzt:

"55,00 %" wird ersetzt durch "53,00 %".

"44,00 %" wird ersetzt durch "42,40 %".

"33,00 %" wird ersetzt durch "31,80 %".

"22,00 %" wird ersetzt durch "21,20 %".

"11,00 %" wird ersetzt durch "10,60 %".

3. In den Paragraphen 2ter und 3 werden die Prozentsätze wie folgt ersetzt:

"5,50 %" wird ersetzt durch "5,30 %".

"4,40 %" wird ersetzt durch "4,24 %".

"3,30 %" wird ersetzt durch "3,18 %".

"2,20 %" wird ersetzt durch "2,12 %".

4. In § 2quater werden die Prozentsätze wie folgt ersetzt:

"85,00 %" wird ersetzt durch "50,00 %".

"55,00 %" wird ersetzt durch "50,00 %".

Art. 8 - In Anwendung von Artikel 124bis des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) wird Artikel 120 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 23. Dezember 2009, 30. Dezember 2009, 28. April 2010 und 29. März 2012, wie folgt abgeändert:

1. In § 3 werden die Prozentsätze wie folgt ersetzt:

"55,00 %" wird ersetzt durch "53,00 %".

"44,00 %" wird ersetzt durch "42,40 %".

2. In § 4 werden die Prozentsätze wie folgt ersetzt:

"5,50 %" wird ersetzt durch "5,30 %".

"4,40 %" wird ersetzt durch "4,24 %".

"3,30 %" wird ersetzt durch "3,18 %".

"2,20 %" wird ersetzt durch "2,12 %".

3. In § 3/1 werden die Prozentsätze wie folgt ersetzt:

"85,00 %" wird ersetzt durch "50,00 %".

"55,00 %" wird ersetzt durch "50,00 %".

(...)

Art. 20 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. April 2012, mit Ausnahme der Artikel 1, 2, 3, 4, 5 und 6, die mit 1. Januar 2012 wirksam werden, und von Artikel 15 Nr. 1, der am 1. Juli 2012 in Kraft tritt.

(...)

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2013/00064]

15 AOUT 2012. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 15 août 2012 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 31 août 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2013/00064]

15 AUGUSTUS 2012. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 15 augustus 2012 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 31 augustus 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2013/00064]

15. AUGUST 2012 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 15. August 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

15. AUGUST 2012 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 108 der Verfassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, der Artikel 12 Absatz 3, Artikel 13 § 2 Absatz 2, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Juli 2011, Artikel 16 § 2 Absatz 3, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2007, Artikel 42 § 1 Absatz 1, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Juli 2011, und § 4 Absatz 1, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2007, sowie Artikel 61/27 § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 3 und Artikel 61/29 § 3, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2012;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 21. Juni 2011;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 20. Juli 2011;

Aufgrund der vorherigen Prüfung der Notwendigkeit, eine Nachhaltigkeitsprüfung durchzuführen, und der Folgerung, dass eine solche Nachhaltigkeitsprüfung nicht erforderlich ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 51.434/4 des Staatsrates vom 13. Juni 2012, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin der Justiz und der Staatssekretärin für Asyl und Migration

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Vorliegender Erlass dient der Teilumsetzung der Richtlinien 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung und 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG sowie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung.

Art. 2 - Artikel 26 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 21. September 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Wird der Antrag hingegen von einem in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 bis 6 des Gesetzes erwähnten Familienmitglied eines Ausländers eingereicht, der die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzt und ehemaliger Inhaber einer Blauen Karte EU ist, läuft die Registrierungsbescheinigung vier Monate nach Ausstellung der Bescheinigung über den Empfang des Antrags ab.“

2. Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

„§ 3 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter gemäß Artikel 12*bis* § 3 Absatz 4 oder § 3*bis* Absatz 2 des Gesetzes, die in Artikel 12*bis* § 3 Absatz 3 oder § 3*bis* Absatz 1 des Gesetzes erwähnte Frist zu verlängern, händigt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Ausländern eine Kopie dieses Beschlusses aus und verlängert ihre Registrierungsbescheinigung Muster A um drei Monate ab dem Datum ihres Ablaufs.“

3. Paragraph 4 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Wird ein günstiger Beschluss gefasst beziehungsweise wird dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten binnen der in Artikel 12*bis* § 3 Absatz 3 oder § 3*bis* Absatz 1 des Gesetzes erwähnten Frist, die gegebenenfalls verlängert wurde, kein Beschluss zur Kenntnis gebracht, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Ausländern eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister aus. Gegebenenfalls wird die Registrierungsbescheinigung Muster A bis zur Ausstellung dieser Bescheinigung verlängert.“

Art. 3 - Artikel 26/1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 21. September 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Wird der Antrag hingegen von einem in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 bis 6 des Gesetzes erwähnten Familienmitglied eines Ausländers eingereicht, der die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzt und ehemaliger Inhaber einer Blauen Karte EU ist, läuft die Registrierungsbescheinigung vier Monate nach Ausstellung der Bescheinigung über den Empfang des Antrags ab.“

2. Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

„Beschließt der Minister oder sein Beauftragter gemäß Artikel 12*bis* § 3 Absatz 4 oder § 3*bis* Absatz 2 des Gesetzes, die in Artikel 12*bis* § 3 Absatz 3 oder § 3*bis* Absatz 1 des Gesetzes erwähnte Frist zu verlängern, händigt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Ausländern eine Kopie dieses Beschlusses aus und verlängert ihre Registrierungsbescheinigung Muster A um drei Monate ab dem Datum ihres Ablaufs.“

3. Paragraph 4 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Wird ein günstiger Beschluss gefasst beziehungsweise wird dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten binnen der in Artikel 12*bis* § 3 Absatz 3 oder § 3*bis* Absatz 1 des Gesetzes erwähnten Frist, die gegebenenfalls verlängert wurde, kein Beschluss zur Kenntnis gebracht, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Ausländern eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister aus. Gegebenenfalls wird die Registrierungsbescheinigung Muster A bis zur Ausstellung dieser Bescheinigung verlängert.“

Art. 4 - Artikel 26/2 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 21. September 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Nr. 3 werden die Wörter "oder er Elternteil eines in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 7 des Gesetzes erwähnten Minderjährigen ist, der als Flüchtling anerkannt beziehungsweise dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt ist" gestrichen.

2. Paragraph 4 wird wie folgt ersetzt:

"Beschließt der Minister oder sein Beauftragter gemäß Artikel 10ter § 2 Absatz 3, § 2bis Absatz 2 oder § 2ter Absatz 2 des Gesetzes, die in Artikel 10ter § 2 Absatz 1, § 2bis Absatz 1 oder § 2ter Absatz 1 des Gesetzes erwähnte Frist zu verlängern, händigt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Ausländer eine Kopie dieses Beschlusses aus und verlängert seine Registrierungsbescheinigung Muster A um drei Monate ab dem Datum ihres Ablaufs."

3. In § 5 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "Absatz 1" und den Wörtern "des Gesetzes" die Wörter "oder § 2ter Absatz 1" eingefügt.

Art. 5 - Artikel 26/2/1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 21. September 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 3 Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Wird der Antrag jedoch auf der Grundlage von Artikel 10bis § 4 des Gesetzes eingereicht, wird die Frist von sechs Monaten auf vier Monate herabgesetzt."

2. Paragraph 4 wird wie folgt ersetzt:

"Beschließt der Minister oder sein Beauftragter gemäß Artikel 10ter § 2 Absatz 3, § 2bis Absatz 2 oder § 2ter Absatz 2 des Gesetzes, die in Artikel 10ter § 2 Absatz 1, § 2bis Absatz 1 oder § 2ter Absatz 1 des Gesetzes erwähnte Frist zu verlängern, händigt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Ausländer eine Kopie dieses Beschlusses aus und verlängert seine Registrierungsbescheinigung Muster A um drei Monate ab dem Datum ihres Ablaufs."

3. In § 5 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "Absatz 1" und den Wörtern "des Gesetzes" die Wörter "oder § 2ter Absatz 1" eingefügt.

Art. 6 - Artikel 29 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 27. April 2007 und 22. Juli 2008, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In Abweichung von den Absätzen 3 und 4 findet die in Artikel 14 des Gesetzes erwähnte Bedingung keine Anwendung auf Ausländer, denen der Aufenthalt gemäß Artikel 61/27 des Gesetzes erlaubt worden ist."

Art. 7 - In Titel *Ibis* desselben Erlasses wird die Überschrift von Kapitel IV, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 22. Juli 2008, wie folgt ersetzt:

"Gültigkeit, Erneuerung und Entzug der Aufenthalts- und Niederlassungsscheine sowie der Blauen Karten EU und der Daueraufenthalte-EG"

Art. 8 - Artikel 31 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Juli 2002, 27. April 2007, 7. Mai 2008 und 22. Juli 2008, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden zwischen den Wörtern "den Personalausweis für Ausländer," und den Wörtern "den Daueraufenthalte-EG" die Wörter "die Blaue Karte EU," eingefügt; zwischen der Zahl "6" und der Zahl "7" wird die Zahl "6bis" eingefügt.

2. In § 2 wird zwischen Absatz 2 und Absatz 3 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Blaue Karte EU ist in den ersten beiden Jahren dreizehn Monate gültig; in diesem Zeitraum kann ihre Gültigkeit um weitere dreizehn Monate verlängert werden. Danach ist sie für eine Dauer von drei Jahren gültig."

3. In § 3 werden zwischen den Wörtern "Aufenthalts- und Niederlassungsscheine" und den Wörtern "und die Daueraufenthalte-EG" die Wörter ", die Blauen Karten EU" eingefügt.

Art. 9 - In Artikel 32 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Juli 2002, 27. April 2007, 7. Mai 2008 und 22. Juli 2008, wird ein Paragraph 2ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 2ter - In den ersten beiden Jahren, in denen ein Ausländer als hochqualifizierter Arbeitnehmer im Sinne von Titel II Kapitel VIII des Gesetzes Inhaber einer Blauen Karte EU ist, erneuert der Minister oder sein Beauftragter die Blaue Karte EU, nachdem die zuständige Regionalbehörde dem betreffenden Arbeitgeber eine vorläufige Beschäftigungserlaubnis ausgestellt hat.

Nach Ablauf der in Absatz 1 erwähnten Frist erneuert der Bürgermeister der Wohngemeinde des Ausländers oder sein Beauftragter die Blaue Karte EU. Zur Unterstützung seines Antrags legt der Ausländer Unterlagen zur Bescheinigung vor, dass er die gemäß Titel II Kapitel VIII des Gesetzes an seinen Aufenthalt gestellten Bedingungen weiterhin erfüllt. Daraufhin wird eine Blaue Karte EU mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren ausgestellt.

Sie kann unter den in Artikel 41 vorgesehenen Bedingungen vorzeitig erneuert werden."

Art. 10 - Artikel 33 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 27. April 2007, 22. Juli 2008 und 22. September 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Zwischen dem fünfundvierzigsten und dreißigsten Tag vor dem Verfalldatum des Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins, der Blauen Karte EU oder des Daueraufenthalts-EG ist der Ausländer verpflichtet, sich bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes zu melden, um die Erneuerung seines Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins, seiner Blauen Karte EU oder seines Daueraufenthalts-EG zu beantragen."

2. Der Artikel wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wenn der Ausländer seinen Erneuerungsantrag gemäß Absatz 1 eingereicht hat und der Minister oder sein Beauftragter vor Ablauf des Aufenthaltsscheins des Ausländers keinen Beschluss über den Antrag fassen konnte, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Ausländer eine Bescheinigung aus, die dem Muster in Anlage 15 entspricht.

Diese Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Ausländers auf dem Staatsgebiet des Königreichs. Sie ist fünfundvierzig Tage gültig und kann zweimal um dieselbe Dauer verlängert werden."

Art. 11 - In Artikel 35 Absatz 1 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Juli 2008, werden zwischen dem Wort "Niederlassungsschein," und den Wörtern "der Daueraufenthalt-EG" die Wörter "die Blaue Karte EU," eingefügt.

Art. 12 - In Artikel 36*bis* Absatz 1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Juli 2008, werden zwischen den Wörtern "ihres Daueraufenthalts-EG" und den Wörtern "beziehungsweise jedes anderen Aufenthaltsdokuments" die Wörter ", ihrer Blauen Karte EU" eingefügt.

Art. 13 - In Artikel 37 Absatz 1 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Juli 2008, werden zwischen dem Wort "Niederlassungsschein" und den Wörtern "oder seinen Daueraufenthalt-EG" die Wörter ", seine Blaue Karte EU" eingefügt.

Art. 14 - Artikel 51 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 21. September 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "Er informiert den Unionsbürger, dass er über eine zusätzliche Frist von einem Monat verfügt, um die erforderlichen Unterlagen vorzulegen" gestrichen.

2. In § 1 wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"In diesem Fall verfügt der Unionsbürger über eine zusätzliche Frist von einem Monat, um die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Diese zusätzliche Frist von einem Monat beginnt mit Notifizierung der in Absatz 1 erwähnten Anlage 20."

3. In § 2 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "kein Beschluss gefasst" und den Wörtern ", stellt der Bürgermeister" die Wörter "und sofern die in Artikel 50 § 2 erwähnten Unterlagen binnen der Frist von drei Monaten, die gegebenenfalls um einen Monat verlängert wurde, vorgelegt worden sind" eingefügt.

Art. 15 - Artikel 101 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wenn der Ausländer seinen Erneuerungsantrag gemäß Absatz 1 eingereicht hat und der Minister oder sein Beauftragter vor Ablauf des Aufenthaltsscheins des Ausländers keinen Beschluss über den Antrag fassen konnte, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Ausländer eine Bescheinigung aus, die dem Muster in Anlage 15 entspricht.

Diese Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Ausländers auf dem Staatsgebiet des Königreichs. Sie ist fünfundvierzig Tage gültig und kann zweimal um dieselbe Dauer verlängert werden."

Art. 16 - In Titel II desselben Erlasses wird ein Kapitel XI, das die Artikel 110*quinquiesdecies* und 110*sexiesdecies* umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"KAPITEL XI - Hochqualifizierte Arbeitnehmer - Blaue Karte EU

Art. 110*quinquiesdecies* - § 1 - Reichen die in Artikel 61/26 des Gesetzes erwähnten Ausländer ihren Antrag beim zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertreter ein, wird ihnen, sofern sie alle in Artikel 61/27 § 1 des Gesetzes erwähnten Unterlagen vorlegen, ein Dokument ausgehändigt, das die Hinterlegung des Antrags und deren Datum bescheinigt.

§ 2 - Wird ein günstiger Beschluss gefasst beziehungsweise wird der diplomatischen oder konsularischen Vertretung binnen einer Frist von neunzig Tagen ab Ausstellung des Dokuments zur Bestätigung der Hinterlegung des Antrags kein Beschluss zur Kenntnis gebracht und sofern die zuständige Regionalbehörde dem Arbeitgeber eine vorläufige Beschäftigungserlaubnis ausgestellt hat, wird den in § 1 erwähnten Ausländern der Aufenthalt erlaubt.

§ 3 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, die in § 2 vorgesehene Frist von neunzig Tagen um dreißig Tage zu verlängern, händigt die diplomatische oder konsularische Vertretung den Ausländern eine Kopie dieses Beschlusses aus, in dem ihnen mitgeteilt wird, welche zusätzlichen Angaben und Unterlagen sie binnen der Frist von dreißig Tagen übermitteln müssen.

Wird ein günstiger Beschluss gefasst beziehungsweise wird der diplomatischen oder konsularischen Vertretung binnen dieser Frist von dreißig Tagen kein Beschluss zur Kenntnis gebracht und sofern die erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden sind, wird den in § 1 erwähnten Ausländern der Aufenthalt erlaubt.

Art. 110*sexiesdecies* - § 1 - Reichen die in Artikel 61/26 des Gesetzes erwähnten Ausländer ihren Antrag beim Bürgermeister ihrer Wohngemeinde oder seinem Beauftragten ein, wird ihnen, sofern sie alle in Artikel 61/27 § 1 des Gesetzes erwähnten Unterlagen vorlegen, ein Dokument ausgehändigt, das die Hinterlegung des Antrags bescheinigt und dem Muster in Anlage 41*bis* entspricht.

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter leitet unverzüglich den Antrag und eine Kopie der Anlage 41*bis* an den Beauftragten des Ministers weiter. Im Hinblick auf eine eventuelle Eintragung der Ausländer ins Fremdenregister lässt der Bürgermeister oder sein Beauftragter eine Überprüfung des Wohnortes durchführen.

Wenn Ausländer bei der Einreichung ihres Antrags jedoch nicht alle erforderlichen Unterlagen vorlegen, berücksichtigt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Antrag nicht und notifiziert den Ausländern diesen Beschluss durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 41 entspricht. Eine Kopie dieses Dokuments wird dem Beauftragten des Ministers unverzüglich übermittelt.

§ 2 - Wird ein günstiger Beschluss gefasst beziehungsweise wird dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten binnen einer Frist von neunzig Tagen ab Ausstellung des Dokuments zur Bestätigung der Hinterlegung des Antrags kein Beschluss zur Kenntnis gebracht und sofern die zuständige Regionalbehörde dem Arbeitgeber eine vorläufige Beschäftigungserlaubnis ausgestellt hat, erhalten die in § 1 erwähnten Ausländer eine Blaue Karte EU.

§ 3 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dass in § 1 erwähnten Ausländern der Aufenthalt nicht erlaubt wird, oder ist bei Ablauf der Frist von neunzig Tagen kein Beschluss gefasst worden und sind nicht alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden, erhalten in § 1 erwähnte Ausländer eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen. In diesem Fall darf die Frist für das Verlassen des Staatsgebietes nicht unter dreißig Tagen liegen. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter notifiziert diese beiden Beschlüsse durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 13 entspricht.

§ 4 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, die in § 3 vorgesehene Frist von neunzig Tagen um dreißig Tage zu verlängern, händigt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Ausländern eine Kopie dieses Beschlusses aus, in dem ihnen mitgeteilt wird, welche zusätzlichen Angaben und Unterlagen sie binnen der Frist von dreißig Tagen übermitteln müssen.

Wird ein günstiger Beschluss gefasst beziehungsweise wird dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten binnen dieser Frist von dreißig Tagen kein Beschluss zur Kenntnis gebracht und sofern die erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden sind, erhalten die in § 1 erwähnten Ausländer eine Blaue Karte EU.

Beschließt der Minister oder sein Beauftragter binnen dieser Frist von dreißig Tagen, dass den Ausländern der Aufenthalt nicht erlaubt wird, oder ist bei Ablauf der Frist von dreißig Tagen kein Beschluss gefasst worden und sind nicht alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden, wird gemäß § 3 vorgegangen."

Art. 17 - In denselben Erlass wird eine Anlage *6bis* eingefügt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 18 - Anlage 15 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 22. Juli 2008, wird durch die Anlage 15 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 19 - In Anlage *15bis* zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 16. August 1984 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 21. September 2011, werden die Wörter "ausgestellt in Anwendung von Artikel *12bis* §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980" durch die Wörter "ausgestellt in Anwendung von Artikel *12bis* §§ 3, *3bis* und 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980" ersetzt.

Art. 20 - In Anlage *15ter* zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 3. März 1994 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 21. September 2011, werden die Wörter "Aufgrund von Artikel *12bis* §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980" durch die Wörter "Aufgrund von Artikel *12bis* §§ 3, *3bis* und 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980" ersetzt; die Wörter "nicht alle in Artikel 10 §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Nachweise zur Unterstützung seines/ihrer Antrags erbringt" werden durch die Wörter "nicht alle in Artikel 10 §§ 1 bis 3 und *12bis* §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Unterlagen zur Unterstützung seines/ihrer Antrags vorlegt" ersetzt.

Art. 21 - In Anlage *15quater* zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 21. September 2011, werden die Wörter "Datum angeben, an dem die Bescheinigung über den Empfang eines Antrags auf Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt worden ist ("Anlage *15bis*")" durch die Wörter "Datum angeben, an dem die Bescheinigung über den Empfang eines Antrags auf Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt worden ist ("Anlage *15bis*") oder, wenn außergewöhnliche Umstände geltend gemacht werden, Datum angeben, an dem der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Minister oder seinem Beauftragten den Antrag übermittelt hat" ersetzt.

Art. 22 - Anlage *15quinquies* zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 21. September 2011, wird durch die Anlage *15quinquies* ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 23 - Anlage 19 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 21. September 2011, wird durch die Anlage 19 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 24 - Anlage 20 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 21. September 2011, wird durch die Anlage 20 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 25 - Anlage 37 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 7. Mai 2008, wird durch die Anlage 37 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 26 - Anlage 41 zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007 und aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 21. September 2011, wird durch die Anlage 41, die vorliegendem Erlass beigefügt ist, wieder aufgenommen.

Art. 27 - Anlage *41bis* zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 21. September 2011, wird durch die Anlage *41bis* ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 28 - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 15. August 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

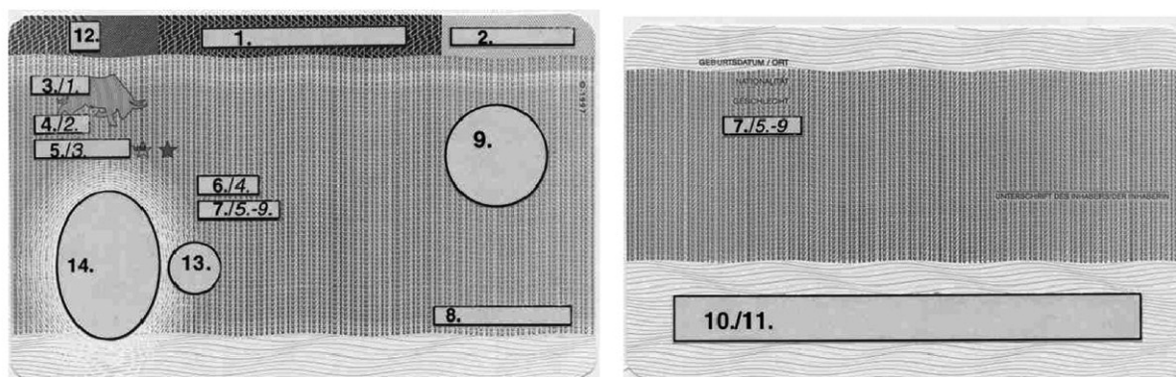
Die Staatssekretärin für Asyl und Migration
Frau M. De BLOCK

ANLAGE 1 ZUM KÖNIGLICHEN ERLASS VOM 15. AUGUST 2012 ZUR ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 8. OKTOBER 1981 ÜBER DIE EINREISE INS STAATSGEBIET, DEN AUFENTHALT, DIE NIEDERLASSUNG UND DAS ENTFERNEN VON AUSLÄNDERN

Anlage 6bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 6bis

BLAUE KARTE EU



Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

- | | |
|----------|---|
| 1 | Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltsschein" |
| 2 | Nummer des Dokuments: B xxxxxxx xx |
| 3./1. | Name und Vorname(n) |
| 4./2. | Verfalldatum |
| 5./3. | Ausstellungsort und Beginn des Gültigkeitszeitraums |
| 6./4. | Art des Scheins: "H. Blaue Karte EU" |
| 7./5.-9. | Besondere Bemerkungen: Erkennungsnummer des Nationalregisters, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, besondere Bemerkungen, Unterschrift der Behörde und kontaktbehafteter Chip |
| 8. | Unterschrift des Inhabers |
| 9. | Nationales Emblem Belgiens |
| 10./11. | Maschinenlesbarer Teil |
| 12. | Ländercode Belgiens: "BE" |
| 13. | Optisch variables Kennzeichen |
| 14. | Lichtbild |

Gesehen, um Unserem Erlass vom 15. August 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beigelegt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration
Frau M. DE BLOCK

ANLAGE 2 ZUM KÖNIGLICHEN ERLASS VOM 15. AUGUST 2012 ZUR ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 8. OKTOBER 1981 ÜBER DIE EINREISE INS STAATSGEBIET, DEN AUFENTHALT, DIE NIEDERLASSUNG UND DAS ENTFERNEN VON AUSLÄNDERN

Anlage 15 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 15

Königreich Belgien
 Provinz:
 Bezirk:
 Gemeinde:
 Akz.:

BESCHEINIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 30, 33, 40, 56, 101, 109 oder 119 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern oder von Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Name:
 Vorname(n):
 Staatsangehörigkeit:
 Geburtsdatum:
 Geburtsort:
 Erkennungsnummer des Nationalregisters¹:
 Wohnhaft in/Laut eigenen Angaben wohnhaft in:

ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen²:

- um einen Antrag auf Niederlassungserlaubnis oder auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten einzureichen (Art. 30)
- um die Erneuerung seines/ihrer Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins oder Daueraufenthalts-EG zu beantragen (Art. 33 oder 101)
- um in seine/ihre frühere Aufenthaltssituation versetzt zu werden, da er/sie wegen Umständen, die unabhängig von seinem/ihrer Willen waren, nicht innerhalb der vorgesehenen Frist ins Land zurückkehren konnte (Art. 40 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 oder Art. 8 des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 2008)
- um einen Antrag auf Daueraufenthalt einzureichen (Art. 56)
- um seine/ihre Anwesenheit als Grenzgänger zu melden (Art. 109)
- um sich eintragen zu lassen (Art. 119)
- um das Aufenthaltsdokument, den Aufenthalts- oder Niederlassungsschein oder den Daueraufenthalt-EG, auf das/den er/sie Anrecht hat, abzuholen (Art. 119)

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betroffenen vorläufig bis zum^{3/4}

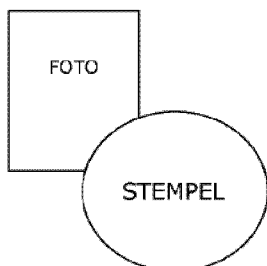
Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betroffenen in Belgien für die Dauer seiner/ihrer Beschäftigung als Grenzgänger⁴.

Vorliegende Bescheinigung gilt als Nachweis über die Eintragung im Fremdenregister/Bevölkerungsregister⁴, wenn sie bei Einreichung eines Antrags auf Niederlassungserlaubnis, auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten oder auf Daueraufenthalt ausgestellt wird (Art. 30 oder 56) oder wenn der/die Betroffene bei der Gemeindeverwaltung erschienen ist, um die Erneuerung seines/ihrer Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins oder Daueraufenthalts-EG zu beantragen (Art. 33 oder 101) oder um das Aufenthaltsdokument, den Aufenthalts- oder Niederlassungsschein oder den Daueraufenthalt-EG, auf das/den er/sie Anrecht hat, abzuholen (Art. 119).

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG UND IST NUR ALS BEGLEITDOKUMENT DES NATIONAL-IDENTITÄTSDOKUMENTS DES INHABERS GÜLTIG.

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter



Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dokuments wird verlängert:

bis zum³
Ausgestellt in am
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

bis zum³
Ausgestellt in am
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Stempel

¹ Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

² Grund für die Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung ankreuzen.

³ Verfalldatum der vorliegenden Bescheinigung angeben.

⁴ Unzutreffendes bitte streichen.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 15. August 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beigelegt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration
Frau M. DE BLOCK

ANLAGE 3 ZUM KÖNIGLICHEN ERLASS VOM 15. AUGUST 2012 ZUR ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 8. OKTOBER 1981 ÜBER DIE EINREISE INS STAATSGEBIET, DEN AUFENTHALT, DIE NIEDERLASSUNG UND DAS ENTFERNEN VON AUSLÄNDERN

Anlage 15quinquies zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 15quinquies

KÖNIGREICH BELGIEN
FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN,
AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT
AKZ.:

BESCHEINIGUNG ÜBER DEN EMPFANG EINES ANTRAGS AUF AUFENTHALTSZULASSUNG ODER AUF AUFENTHALTSERLAUBNIS VON MEHR ALS DREI MONATEN

ausgestellt in Anwendung von Artikel 12bis § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und Artikel 25/3 § 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Name:
Vorname(n):
Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:
Geburtsort:

ist am (Tag.Monat.Jahr) bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung von erschienen, um in Anwendung der Artikel 10, 10bis und 12bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Aufenthaltsantrag einzureichen als:

- Ausländer, dessen Aufenthaltsrecht durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen Königlichen Erlass anerkannt ist (Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 1),
- Ausländer, der die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um die belgische Staatsangehörigkeit durch Option zu erwerben oder um diese Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen (Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 2),
- Frau, die durch ihre Heirat oder dadurch, dass ihr Ehemann eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, die belgische Staatsangehörigkeit verloren hat (Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 3),
- Ehepartner oder Lebenspartner im Rahmen einer Partnerschaft, die einer Ehe gleichgesetzt ist, eines Drittstaatsangehörigen, dem der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer beziehungsweise die Niederlassung gestattet oder erlaubt ist (Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4),
- Lebenspartner im Rahmen einer einem Gesetz entsprechend registrierten Partnerschaft eines Drittstaatsangehörigen, dem der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer beziehungsweise die Niederlassung gestattet oder erlaubt ist (Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5),
- Alleinstehender, der jünger als achtzehn Jahre und Kind eines Drittstaatsangehörigen ist, dem der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer beziehungsweise die Niederlassung gestattet oder erlaubt ist, oder Kind dessen Ehepartners beziehungsweise Lebenspartners ist (Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5),
- behinderter Alleinstehender, der jünger als achtzehn Jahre und Kind eines Drittstaatsangehörigen ist, dem der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer beziehungsweise die Niederlassung gestattet oder erlaubt ist (Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 6),
- Vater oder Mutter eines Ausländers, der als Flüchtling anerkannt oder dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt ist, der unter achtzehn Jahre alt ist und in das Königreich eingereist ist, ohne in Begleitung eines für ihn verantwortlichen volljährigen Ausländers zu sein, und der anschließend nicht unter der Obhut einer solchen Person stand (Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 7),

- Familienmitglied eines Drittstaatsangehörigen, der sich als Student im Königreich aufhält (Artikel 10bis § 1),
- Familienmitglied eines Drittstaatsangehörigen, dem der Aufenthalt für begrenzte Dauer erlaubt ist (Artikel 10bis § 2),
- Familienmitglied eines Drittstaatsangehörigen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzt (Artikel 10bis § 3),
- Familienmitglied eines Drittstaatsangehörigen, der Inhaber einer Blaue Karte EU ist (Artikel 10bis § 4).

Der/Die Betreffende wird davon in Kenntnis gesetzt, dass der Beschluss in Bezug auf seinen/ihren Antrag auf Aufenthaltzulassung oder auf Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten möglichst schnell und spätestens sechs Monate ab dem Datum der vorliegenden Empfangsbescheinigung - diese Frist kann gegebenenfalls zwei Mal um drei Monate verlängert werden - von der zuständigen Behörde gefasst und der angerufenen diplomatischen oder konsularischen Vertretung notifiziert wird.

Ausgestellt in, am

Der Vertreter der belgischen diplomatischen beziehungsweise
konsularischen Mission oder sein Beauftragter

Stempel

Unterschrift des/der Betreffenden

Gesehen, um Unserem Erlass vom 15. August 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beigelegt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration
Frau M. DE BLOCK

ANLAGE 4 ZUM KÖNIGLICHEN ERLASS VOM 15. AUGUST 2012 ZUR ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 8. OKTOBER 1981 ÜBER DIE EINREISE INS STAATSGEBIET, DEN AUFENTHALT, DIE NIEDERLASSUNG UND DAS ENTFERNEN VON AUSLÄNDERN

Anlage 19 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 19

KÖNIGREICH BELGIEN
PROVINZ:
BEZIRK:
GEMEINDE:
AKZ.:

ANTRAG AUF ANMELDEBESCHEINIGUNG ODER AUF PERSONAL AUSWEIS FÜR AUSLÄNDER ALS SCHWEIZERISCHER STAATSANGEHÖRIGER¹

eingereicht in Anwendung der Artikel 40, 40bis, 40ter und 42 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und von Artikel 50 in Verbindung mit Artikel 69ter¹ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Name:
Vorname(n):
Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Kommend von²:
Laut eigenen Angaben wohnhaft in:

ist bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um eine Anmeldebescheinigung oder einen Personalausweis für Ausländer als schweizerischer Staatsangehöriger zu beantragen als³:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Lohnempfänger oder Arbeitssuchender | <input type="checkbox"/> Ehepartner von: |
| <input type="checkbox"/> Selbständiger | <input type="checkbox"/> Lebenspartner im Rahmen einer Partnerschaft, die einer Ehe gleichgesetzt ist, von: |
| <input type="checkbox"/> Inhaber genügender Existenzmittel | <input type="checkbox"/> Partner im Rahmen einer dauerhaften Beziehung von: |
| <input type="checkbox"/> Student | <input type="checkbox"/> Verwandter in absteigender Linie von: |
| | <input type="checkbox"/> Verwandter in aufsteigender Linie von: |

Der/Die Betreffende wird in Erwartung der Überprüfung des Wohnortes im Warteregister unter der angegebenen Adresse eingetragen.

Seine/Ihre Unionsbürgerschaft beziehungsweise seine/ihre schweizerische Staatsangehörigkeit ist anhand folgender Dokumente nachgewiesen worden:

.....
.....

Er/Sie hat außerdem folgende Dokumente vorgelegt:

.....
.....

- Der/Die Betreffende wird ersucht, binnen drei Monaten, bis spätestens (Tag.Monat.Jahr), folgende Dokumente vorzulegen:
.....
.....
- Alle erforderlichen Dokumente sind übermittelt worden. Gemäß Artikel 51 § 1 Absatz 4 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird der Antrag an das Ausländeramt übermittelt. Der/Die Betreffende ist verpflichtet, binnen sechs Monaten, d. h. am (Tag.Monat.Jahr) bei der Gemeindeverwaltung zu erscheinen, damit ihm/ihr der Beschluss in Bezug auf den vorliegenden Antrag notifiziert werden kann.

Vorliegender Antrag wurde in drei Ausfertigungen aufgestellt, wovon eine dem/der Betreffenden ausgehändigt worden ist.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Unterschrift des/der Betreffenden

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

² Letzte Adresse im Ausland vollständig und korrekt angeben.

³ Zutreffendes bitte ankreuzen. Bei einer Familienzusammenführung: Identität und Erkennungsnummer des Nationalregisters der Person angeben, durch die das Recht auf Familienzusammenführung begründet wird.

Alle erforderlichen Dokumente sind am übermittelt worden. Gemäß Artikel 51 § 1 Absatz 4 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird der Antrag an das Ausländeramt übermittelt. Der/Die Betreffende ist verpflichtet, binnen sechs Monaten, d. h. am (Tag.Monat.Jahr) bei der Gemeindeverwaltung zu erscheinen, damit ihm/ihr der Beschluss in Bezug auf den vorliegenden Antrag notifiziert werden kann.

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Unterschrift des/der Betreffenden

Gesehen, um Unserem Erlass vom 15. August 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beigelegt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration
Frau M. DE BLOCK

ANLAGE 5 ZUM KÖNIGLICHEN ERLASS VOM 15. AUGUST 2012 ZUR ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 8. OKTOBER 1981 ÜBER DIE EINREISE INS STAATSGEBIET, DEN AUFENTHALT, DIE NIEDERLASSUNG UND DAS ENTFERNEN VON AUSLÄNDERN

Anlage 20 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 20

KÖNIGREICH BELGIEN
PROVINZ:
BEZIRK:
GEMEINDE:
AKZ.:

**VORDERSEITE
BESCHLUSS ZUR VERWEIGERUNG EINES AUFENTHALTS VON MEHR ALS DREI MONATEN MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN¹**

In Ausführung von Artikel 51 § 1 Absatz 1, 51 § 1 Absatz 3, 51 § 2 Absatz 2, 52 § 3, 52 § 4 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 69ter¹ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Anmeldebescheinigung oder die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder der Personalausweis für Ausländer¹, beantragt am von:

Name:
Vorname(n):
Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Erkennungsnummer des Nationalregisters²:
Wohnhaft in/Laut eigenen Angaben wohnhaft in:

mit der folgenden Begründung verweigert³:

- Der/Die Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er/sie die Bedingungen erfüllt, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen. Gemäß Artikel 51 § 1 Absatz 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 verfügt der/die Betreffende über eine zusätzliche Frist von einem Monat, d. h. bis zum (Tag.Monat.Jahr), um die erforderlichen Dokumente vorzulegen.¹
- Der/Die Betreffende erfüllt nicht die erforderlichen Bedingungen, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen:
.....
.....
- Der/Die Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er/sie die Bedingungen erfüllt, um als Familienangehöriger eines Unionsbürgers das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen.
- Aus der Überprüfung des Wohnortes geht hervor, dass der/die Betreffende nicht auf dem Gebiet der Gemeinde wohnt, in der er/sie seinen/ihren Antrag eingereicht hat.
- Der/Die Betreffende erfüllt nicht die erforderlichen Bedingungen, um als Familienangehöriger eines Unionsbürgers das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen:
.....
.....
- Das Aufenthaltsrecht wird aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit verweigert. Persönliche Verhaltensweise des/der Betreffenden, aufgrund dessen sein/ihr Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit unerwünscht ist:
.....
.....
- Das Aufenthaltsrecht wird aus Gründen der Volksgesundheit verweigert:
.....
.....

Der/Die Betreffende wird angewiesen, das Staatsgebiet des Königreichs binnen Tagen zu verlassen.¹

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in, am

Stempel

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter¹
Der Minister⁴ oder sein Beauftragter

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

² Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

³ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁴ Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

**RÜCKSEITE
NOTIFIZIERUNGSRURKUNDE**

Im Jahre, am,
 hat der/die Unterzeichnete¹
 wohnhaft in
 Herr/Frau
 geboren in, am²
 auf Antrag des Ministers²
 des Beauftragten des Ministers

den Beschluss vom notifiziert, mit dem die Anmeldebescheinigung oder die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder der Personalausweis für Ausländer³ verweigert wird und er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet zu verlassen.³

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen wird die Klage beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Gemäß Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage ausgesetzt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der
Ausländerin

Unterschrift der Behörde

¹ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

² Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

³ Unzutreffendes bitte streichen.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 15. August 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beigelegt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration
Frau M. DE BLOCK

ANLAGE 6 ZUM KÖNIGLICHEN ERLASS VOM 15. AUGUST 2012 ZUR ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 8. OKTOBER 1981 ÜBER DIE EINREISE INS STAATSGEBIET, DEN AUFENTHALT, DIE NIEDERLASSUNG UND DAS ENTFERNEN VON AUSLÄNDERN

Anlage 37 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 37

Königreich Belgien
(Briefkopf der Behörde)

BESCHLUSS ÜBER DEN ENTZUG
eines Aufenthaltsscheins/eines Niederlassungsscheins oder eines Aufenthaltsdokuments

ausgestellt in Anwendung von Artikel 116 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

- Die Ankunftserklärung
- Die Registrierungsbescheinigung Muster A / Muster B
- Die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister
- Der Personalausweis für Ausländer
- Die Blaue Karte EU
- Der Daueraufenthalt-EG
- Die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers
- Die Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers

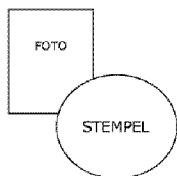
Nr., ausgestellt in, am,
auf den Namen von,
geboren in, am,
..... Staatsangehörigkeit,
wohnhaft in,
wird dem/der Betreffenden entzogen.

BEGRÜNDUNG DES ENTZUGS

.....
.....
.....

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betreffenden während acht Werktagen ab dem Ausstellungsdatum. Er/Sie muss sich innerhalb dieser Frist bei der Gemeindeverwaltung seines/ihres Wohnortes melden, um seine/ihre Lage zu regularisieren.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.



Ausgestellt in, am

Name, Eigenschaft und Unterschrift der Behörde, die den Entzug vorgenommen hat

Gesehen, um Unserem Erlass vom 15. August 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beigefügt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration
Frau M. DE BLOCK

ANLAGE 7 ZUM KÖNIGLICHEN ERLASS VOM 15. AUGUST 2012 ZUR ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 8. OKTOBER 1981 ÜBER DIE EINREISE INS STAATSGEBIET, DEN AUFENTHALT, DIE NIEDERLASSUNG UND DAS ENTFERNEN VON AUSLÄNDERN

Anlage 41 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 41

KÖNIGREICH BELGIEN
PROVINZ:
BEZIRK:
GEMEINDE:
AKZ.:

**VORDERSEITE
BESCHLUSS ZUR NICHTBERÜCKSICHTIGUNG**

eines Antrags im Rahmen von Artikel 61/27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und Artikel 110*sexiesdecies* des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Name:
Vorname(n):
Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Erkennungsnummer des Nationalregisters¹:
Wohnhaft in/Laut eigenen Angaben wohnhaft in:

ist am (Tag.Monat.Jahr) bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung der Artikel 61/27 § 2 oder § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und Artikel 110*sexiesdecies* des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Aufenthaltsantrag einzureichen.

Dieser Antrag wird nicht berücksichtigt und nicht dem Minister oder seinem Beauftragten übermittelt, weil der Ausländer/die Ausländerin nicht alle in Artikel 61/27 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Nachweise zur Unterstützung seines/ihres Antrags erbringt, nämlich:

.....
.....
.....
.....²

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in , am

Stempel

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

¹ Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

² Fehlende Dokumente angeben.

**RÜCKSEITE
NOTIFIZIERUNGSURKUNDE**

Im Jahre , am¹
 hat der/die Unterzeichnete
 wohnhaft in
 Herrn/Frau
 geboren in , am

den Beschluss zur Nichtberücksichtigung des Antrags auf Aufenthaltszulassung notifiziert, den der/die Betreffende in Anwendung von Artikel 61/27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingereicht hat.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihm/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der
Ausländerin

Unterschrift der Behörde

¹ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 15. August 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beigelegt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration
Frau M. DE BLOCK

ANLAGE 8 ZUM KÖNIGLICHEN ERLASS VOM 15. AUGUST 2012 ZUR ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 8. OKTOBER 1981 ÜBER DIE EINREISE INS STAATSGEBIET, DEN AUFENTHALT, DIE NIEDERLASSUNG UND DAS ENTFERNEN VON AUSLÄNDERN

Anlage 41bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 41bis

KÖNIGREICH BELGIEN

PROVINZ:

BEZIRK:

GEMEINDE:

AKZ.:

BESCHEINIGUNG ÜBER DEN EMPFANG EINES ANTRAGS AUF AUFENTHALTSERLAUBNIS

ausgestellt in Anwendung von Artikel 26/2 § 3, 26/2/1 § 3, 110*quinquiesdecies* oder 110*sexiesdecies*¹ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Name:
 Vorname(n):
 Staatsangehörigkeit:
 Geburtsdatum:
 Geburtsort:
 Erkennungsnummer des Nationalregisters²:
 Wohnhaft in/Laut eigenen Angaben wohnhaft in:

ist am (Tag.Monat.Jahr) bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 10*bis*, 61/7 oder 61/27¹ des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis einzureichen und seine/ihre Eintragung zu beantragen als:

- Begünstigter der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der eine Aufenthaltserlaubnis beantragt, um:
 - eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben
 - eine Erwerbstätigkeit als Selbständiger auszuüben
 - ein Studium zu absolvieren
 - eine Berufsausbildung zu absolvieren
 - zu sonstigen Zwecken nach Belgien zu kommen
- hochqualifizierter Arbeitnehmer - Blaue Karte EU
- Ehepartner
- Lebenspartner im Rahmen einer Partnerschaft, die einer Ehe gleichgesetzt ist,
- Lebenspartner im Rahmen einer einem Gesetz entsprechend registrierten Partnerschaft
- Verwandter in absteigender Linie
- Verwandter in absteigender Linie mit Behinderung
- Vater oder Mutter eines "UMA", der als Flüchtling anerkannt oder dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt ist,

VON:

.....

Dieser Antrag wird berücksichtigt und dem Minister oder seinem Beauftragten übermittelt; dieser verfügt über eine Frist von maximal sechs Monaten oder vier Monaten oder neunzig Tagen¹ ab Ausstellung der vorliegenden Empfangsbescheinigung (Artikel 10ter § 2, Artikel 10ter § 2bis, Artikel 10ter § 2ter, Artikel 61/7 § 3, Artikel 61/28 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern¹).

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Unterschrift des/der Betroffenen

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

² Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

³ Bei einer Familienzusammenführung: Zutreffendes ankreuzen und Identität und Erkennungsnummer des Nationalregisters der Person angeben, durch die das Recht auf Familienzusammenführung begründet wird.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 15. August 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beigefügt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration
Frau M. DE BLOCK